

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Pörsnbach
Kirchplatz 1
85309 Pörsnbach

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Kathrin Raschke
Zimmer-Nr.: A116
Telefon: 08441 27-4193
Fax: 08441 27-134193
E-Mail: Kathrin.Raschke@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
42/6421.3-Puch

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
02.06.2023

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch B II auf dem Grundstück Flurstücks-Nr. 2125 der Gemarkung Puch für die Trinkwasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 1 Plansatz in Rückgabe

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gehobene Erlaubnis

- 1.1** Der Gemeinde Pörsnbach, Kirchplatz 1, 85309 Pörsnbach (Antragstellerin), vertreten durch den ersten Bürgermeister Herrn Helmut Bergwinkel, wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch B II (Fl.-Nr. 2125, Gem. Puch) für die Wasserversorgung für den Ortsteil Puch der Gemeinde Pörsnbach erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) im Versorgungsgebiet der Gemeinde Pörsnbach für den Ortsteil Puch.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr*
*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Puch, B II
Kennung der Fassung	4110733400046
Name der Wassergewinnungsanlage	An der Sulz
Baujahr	1988
Art der Fassung	Bohrbrunnen

Lagebeschreibung des Brunnens

Gemeinde	Pörnbach
Gemeindeteil	Puch
Gemarkung	Puch
Flurstücks-Nr.	2125
Rechtswert (7stellig, bezogen auf 12. Meridian) (metergenau)	4462750,00
Hochwert (7stellig) (metergenau)	5386330,00
Ostwert (Norm UTM 32)	32 683.771,066
	5.387.495,13
Geländehöhe [NN + m]	435,19
Art des Messpunkts	OK Brunnenkopf
Messpunkthöhe NN + m	433,42
eingemessen am	01.01.1988

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Planunterlagen)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	158
Ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	91
Bohrlochdurchmesser [mm]	1400
Ausbauerdurchmesser [mm]	400

Stahlsperrohr

Nenn Durchmesser DN	800
Von – bis m unter GOK	0 bis 26

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Bohrgut
von – bis m unter GOK	GOK bis 3 m
mit (Abdichtungsmaterial)	Kugelton
von – bis m unter GOK	3 bis 21
mit (Abdichtungsmaterial)	Erstarrton
von – bis m unter GOK	21 bis 26

Ruhwasserspiegel (Rwsp.)

Datum	10.02.1988
Lage [m unter GOK]	28,6

Pumpversuche

Datum von – bis	10.02.1988 bis 14.02.1988
Dauer [h]	90
Förderstrom [l/s]	4 / 6 / 8
abgesenkter Wasserspiegel bei [m u. Ruhförderung WSP]	58,1

1.3.2 Fördereinrichtungen

Die im Brunnen befindliche Unterwasserpumpe fördert das Grundwasser direkt in den Trinkwasserspeicher, der ein Volumen von 200 m³ hat. Von dort wird es mittels Druckpumpwerk in das Versorgungsnetz des Ortsteils Puch eingespeist.

Name des Brunnens	Puch, B II	
Art des Pumpenaggregats	Unterwassermotorpumpe	
	Regelbetrieb	Maximalbetrieb
Förderstrom [l/s]	4	5
Zugehörige Förderhöhe [mWS]	42	45
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer [h]	15	
Einhängetiefe der U-Pumpe [NN+m] (Ansaugöffnung)	66	

1.3.3 Messeinrichtungen

Durchflussmessungen werden mit folgendem mechanischen Wasserzähler mit Datenfernübertragung durchgeführt: Leistungsoptokoppler (finder) und dem Messumformer FM-1D/K (Bernhard Wasserzähler).

Niveaumessungen finden mit folgendem Gerät statt: Druckaufnehmer Waterpilot FMX 167 (E+H) und einem Universalmessumformer RMA 421(E+H). Somit ist hier eine kontinuierliche Messung möglich. Kontrollmessungen können zusätzlich mit einem Lichtlot durchgeführt werden.

1.3.4 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 5 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Leistung der Unterwasserpumpe.

1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage steht dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung des Ortsteils Puch keine weiteren Erschließungen zur Verfügung. Es besteht ein Notverbund mit dem Brunnen II in Pörnbach.

1.4 Planunterlagen und Beschreibung der Brunnen

Grundlage für die gehobene Erlaubnis ist der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH:

- Anschreiben vom 06.10.2020 und 09.11.2020
- Antrag vom 28.08.2020
- Erläuterungsbericht vom 28.08.2020 zum Vorhaben
- Bedarfsprognose
- Übersichtslageplan M = 1:25.000, Lageplan M = 1:5.000

- Schutzgebietsvorschlag 1989 M = 1:5.000
- Schemaplan Wasserversorgung Pörnbach – Puch
- Brunnen Puch B II Ausbau- und Schichtenprofil
- Brunnen Puch B II Pumpversuch Februar 1988
- Chemische und mikrobiologische Untersuchungen
- Reale und spezifische Wasserverluste vom 26.11.2020.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 14.12.2020 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 02.06.2023 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Wasserrecht

2.1.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2040 erteilt.

Können die Anforderungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der jeweils geltenden Fassung nicht mehr sichergestellt werden, kann dies zum Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis führen

2.1.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitzer und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt das Recht

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.	2125
der Gemarkung	Puch
aus dem Brunnen	Puch, B II
maximal [l/s]	5
maximal [m ³ /d]	210
maximal [m ³ /a]	32.000

Grundwasser zutage zu fördern.

2.1.4 Verwendung des zutage gefördertem Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser (einschließlich Löschwassers) benutzt werden.

2.1.5 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten. Die Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind stetig zu beobachten, einem Verdacht von Undichtigkeit ist umgehend nachzugehen und zu beheben.

2.1.6 Verwendung als Trinkwassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur mit Zustimmung der Gesundheitsverwaltung des Landkreises Pfaffenhofen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung verwendet werden.

2.1.7 Messung und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sämtliche Betriebsaufzeichnungen und der Jahresbericht (mit Ausnahme der Schutzgebietsüberwachung) sind gem. § 6 EÜV auf maschinenlesbaren Datenträgern als Schnittstellendateien (*.wva, qualitativ, *.wve quantitativ) entsprechend vorzulegen.

Die geförderte Wassermenge ist mit geeichten Wasserzähler zu überprüfen. Die Wasserzähler müssen regelmäßig hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit überprüft werden.

2.1.8 Betrieb, Instandhaltung, Betriebsleiter, Betriebstagebuch

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die gemäß diesem Bescheid zu dokumentierenden Messwerte und sonstigen Pflichten aufzuzeichnen sind. Das Betriebstagebuch ist für die gesamte Laufzeit der Erlaubnis zu führen, mind. bis 5 Jahre nach der Stilllegung der Anlage beim Erlaubnisinhaber vorzuhalten und auf Verlangen des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm oder des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt zur Einsicht dort abzugeben.

2.2 Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

2.3 Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen

Es bestehen zum beantragten Vorhaben keine Bedenken.

3. **Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen**

3.1 Einwendungen

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen sowie bei der Gemeinde Rohrbach und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

3.2 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen sowie bei der Gemeinde Rohrbach und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

4. **Vorbehalt**

Inhalts- und Nebenbestimmungen können entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 WHG nachträglich geändert bzw. festgesetzt werden.

5. Kostenentscheidung

- 5.1 Das Verfahren ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 670,00 € festgesetzt.
5.3 Die Auslagen des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt betragen 696,00 € €.

GRÜNDE:

I. Sachverhalt

Die Gemeinde Pörnbach betreibt für die Wasserversorgung ihres Gemeindegebiets zwei Brunnen. Mit dem Brunnen B II Pörnbach wird Pörnbach sowie die Ortsteile Maushof, Raitbach, Oberkreut und Unterkreut versorgt. Der Brunnen Puch II versorgt Puch.

Für den Brunnen Puch II wurde mit Bescheid vom 15.03.1990 (Az. 32/863-201) die wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser bis 31.10.2019 erteilt. Zum Erhalt der Bestandskraft wurde die wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheiden vom 19.09.2018 bis 31.08.2020, vom 18.08.2020 bis 30.06.2021, vom 29.06.2021 bis 30.06.2022 und mit Bescheid vom 28.12.2022 bis 31.12.2023 verlängert.

Die Gemeinde Pörnbach beantragt mit Schreiben vom 06.10.2020, konkretisiert mit Schreiben vom 09.11.2020 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 2125 der Gemarkung Puch.

Beantragt wurde die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

Brunnen	Puch, B II
maximal [l/s]	5
maximal [m ³ /d]	210
maximal [m ³ /a]	32.000

Das zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) verwendet werden.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat die Öffentlichkeitsbeteiligung veranlasst. Hierzu wurde das Vorhaben in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen am 03.05.2021 bzw. 07.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht und die Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen vom 17.05.2021 bis 18.06.2021, sowie bei der Gemeinde Rohrbach vom 10.05.2021 bis 11.06.2021 ausgelegt. Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen veröffentlicht.

Es sind keine Einwendungen und keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen eingegangen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat zu dem Vorhaben folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gesundheitsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen.

Diese stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Alle Beteiligten haben zudem erklärt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 BayVwVfG konnte daher auf eine Erörterung verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da im Jahr mehr als 5.000 m³ Grundwasser entnommen werden sollen, war für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVP) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVP zu prüfen, ob durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Aus Sicht des Naturschutzes sind keine Schutzgebiete betroffen.

II. Rechtliche Würdigung

Gegenstand der gehobenen Erlaubnis ist das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen Puch B II für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Löschwasserbereitstellung der Gemeinde Pörnbach, Ortsteil Puch.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WGH.

Beim Zutagefördern von Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf. Der Antragsteller beantragte eine gehobene Erlaubnis.

Das Grundwasser dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Puch der Gemeinde Pörnbach. Daher besteht ein öffentliches Interesse des Gewässerbenutzers an einer gehobenen Erlaubnis.

Die gehobene Erlaubnis schließt gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere die Benutzung betreffenden behördliche Gestattungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

Ergebnis der Prüfung

Bedarfsnachweis

Der Brunnen II in Puch versorgt den Ortsteil Puch. Eine Versorgung dieses Ortsteils musste in der Vergangenheit mehrfach über längere Zeiträume über den Notverbund Pörnbach stattfinden, da verschiedener Störeinflüsse wie z.B. Umbau des Wasserhauses Puch, Teilausfall Druckpumpwerks Puch aufgetreten waren.

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 398 Einwohnern (Stand Ende 2019) kann

- an durchschnittlichen Tagen mit 88 m³/d
- an verbrauchsreichen Tagen mit 210 m³/d,
- im Jahresdurchschnitt mit 19.900 m³/d

angesetzt werden. Die Pumpe, die dem Zutagefördern des Wassers dient, wird hierfür im Mittel 6 h/d, maximal 15 h/d betreiben (ausgelegt auf eine max. Fördermenge von 5 l/s).

Entwicklung der Wasserförderung

Die gemessene Förderung ergab sich wie folgt:

im Jahr	Jahresfördermenge (Qa) Puch [m ³ /a]	Jahresfördermenge (Qa) Pörnbach [m ³ /a]	Jahresverluste Pörnbach und Puch [m ³ /a]	Verlust Q _{VR} Puch [m ³ /a]
2014	16.920	85.679	881	
2015	19.855	87.860	1.477	
2016	22.624	87.779	4.640	
2017	22.797	92.435	8.479	435
2018	12.405	112.814	14.189	
2019	23.870	95.342	11.460	2.065
Mittel	19.745	93.652	6.854	

In den Antragsunterlagen werden plausibel die geringe Entnahmemenge in Puch in 2018 und die erhöhte Entnahme in Pörnbach dargelegt.

Auf Nachfrage beim Ingenieurbüro wurden nachträglich die realen sowie die spezifisch realen Wasserverluste für die Jahre 2010, 2012, 2017 und 2019 ermittelt. In den übrigen Jahren lag die Brunnenfördermenge unterhalb der abgegebenen Menge, was zu keinen plausiblen Werten geführt hätte. Aus diesem Grund ist auch die Plausibilität der ermittelten Werte anzuzweifeln. Das Ingenieurbüro, das diese Berechnung durchgeführt hatte, konnte auf Nachfrage keine Ursache für diese Diskrepanz nennen.

Der spezifische reale Wasserverlust (q_{VR}-Wert nach DVGW Arbeitsblatt W 392 – Wasserverluste in Rohrnetzen) liegt in den Jahren 2010, 2012, 2017 und 2019 zwischen 0,01 und 0,03 [m³/(h*km)], was zur Einstufung „gering“ führt.

Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose des Ingenieurbüros WipflerPLAN ergibt sich unter Annahme eines zukünftigen Einwohnerzuwachses von 120 Einwohnern ein Verbrauchszuwachs von 6.000 m³/a. Damit erhöht sich der derzeitige Verbrauch von 19.900 auf einem prognostizierten Bedarf von 25.900 m³/a. Durch die bisher genehmigte und neu beantragte Entnahmemenge von 32.000 m³ ist eine Reserve enthalten. Eine Bedarfsdeckung ist damit gegeben.

Mögliche Einsparpotentiale

Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben über mögliche Einsparpotentiale.

Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 25.900 m³/a für die nächsten Jahre. Eine Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen wurden bei der beantragten Menge nicht berücksichtigt.

Nutzbares Grundwasserdargebot

Hydrogeologischer Überblick

Die Grundwassererschließung erfolgt aus Abfolgen der Oberen Süßwassermolasse. Durch den Brunnen in der eher feinkörnigen sog. Unteren Serie werden mehrere Grundwasserstockwerke durchfahren.

Durch ein Sperrrohr bis 26 m wird die direkte Zusickerung von Niederschlagswasser zum Brunnen verhindert. Geschützt durch den obersten Stauhohizont weist das Grundwasser im Brunnen nur geringe Nitratgehalte auf und es ist insgesamt von einer günstigen Untergrundbeschaffenheit auszugehen.

Der Grundwasserstauer wird von tieferen tertiären Schluff- und Tonlagen gebildet. Das Grundwasser ist in einer Tiefe von ca. 28,5 m anzutreffen.

Die hydrogeologischen Verhältnisse wurden nach dem Brunnenbau im Rahmen eines 100-stündigen Pumpversuches bei verschiedenen Entnahmemengen mit begleitenden Wasserstandsmessungen an den GWM im Umfeld des Brunnens ermittelt (s.u.).

Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Aus den Pumpversuchsergebnissen lassen sich Durchlässigkeitsbeiwerte von ca. $1,2 \times 10^{-5}$ m/s berechnen. Die großräumige Grundwasserfließrichtung ist bei einem Gefälle von ca. 4,5 ‰ nach N bis NNW gerichtet.

Die geohydraulischen Parameter sind in nachfolgender Auflistung zusammengefasst:

Unbeanspruchter Zustand des Grundwasservorkommens:	gespannt
- Gefälle der Grundwasseroberfläche bei unbeanspruchtem Zustand:	$J_{nat} = 4,5 \text{ ‰}$
- Grundwasserfließrichtung:	SE nach NW
- Jahresentnahme:	32.000 m ³

Im Zeitraum vom 10.02.1988 bis 14.02.1988 wurde ein dreistufiger Pumpversuch am Brunnen II mit folgenden Daten durchgeführt:

Stufen		3
Fördermenge/ Stufe	[l/s]	4 / 6 / 8
Ruhewasserspiegel	[m u. GOK]	28,6
Maximale Absenkung	[m u. GOK]	58,1
Wiederanstieg nach 1 Std.	[m u. GOK]	28,8

Sowohl der Ruhewasserspiegel auch als der abgesenkte Wasserspiegel liegen nach dem Brunnenbauplan (Anlage 4 des Erläuterungsberichts) im Bereich des Filters. Ein Absenken in den Bereich des Filters kann zu frühzeitiger Brunnenalterung führen, was die Ergiebigkeit des Brunnens nachteilig beeinflussen kann. Zur Überprüfung des Brunnenzustands sollte eine Kamerabefahrung durchgeführt und die aktuellen Förderdaten neu bestimmt werden, um aufgetretenen Änderungen entgegenwirken zu können.

Die Fördermenge von $Q_{max} 5$ l/s konnte damit nachgewiesen werden, derzeit ist eine Pumpe mit einer maximalen Förderleistung von 5 l/s eingebaut.

Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Das nutzbare Grundwasserdargebot für den Entnahmebrunnen Puch wurde in den Antragsunterlagen nicht ermittelt. Das festgesetzte Wasserschutzgebiet für den Brunnen II liegt zum Großteil in bewaldetem Gebiet. Dies ist positiv einzustufen, da dort ein geringerer Oberflächenabfluss stattfindet, was zu einer stärkeren Tiefenversickerung sowie zu einer Verbesserung der Wasserqualität führen kann.

Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Die nächste Grundwassernutzung liegt circa 1 km westlich, weit außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets. Eine gegenseitige Beeinflussung durch die jeweilige Grundwassernutzung ist nicht zu erwarten. Eine negative Beeinflussung der Vegetation ist aufgrund der Tiefenlage (Flurabstand über 28 m) des erschlossene sowie den Grundwasserstandsmessungen während der Pumpversuche auszuschließen. Durch den langjährigen Betrieb der Wasserversorgungsanlage ist nachgewiesen, dass die beantragte Entnahmemenge gewinnbar ist.

Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Brunnenausbau

Gemäß den Antragsunterlagen lassen sich anhand der Betriebsdaten keinerlei Hinweise auf eine Verschlechterung des Brunnenzustands erschließen, eine aktuelle Kamerabefahrung liegt nicht vor.

Physikalisch-Chemische/r Untersuchungsbefund/e

Die physikalisch-chemischen Untersuchungsbefunde der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR im Zeitraum von 2014 bis 2019 liegen dem Antrag bei:

Die Vorort-Parameter zeigen keine Auffälligkeiten, der pH-Werte und die elektrische Leitfähigkeit zeigen lediglich geringe Schwankungen. Der Gehalt an gelöstem Sauerstoff zeigt keine reduzierten Verhältnisse (zwischen 7,55 und 10,5). Der Gehalt an Eisen liegt unter der Nachweisgrenze. Pflanzenschutzmittel in grenzwertüberschreitenden Konzentrationen wurden nicht nachgewiesen. Auffällig ist lediglich die steigende Tendenz der Nitratkonzentrationen. Im Zeitraum von 2015 bis 2019 ist dieser von 6,9 bis auf 12 mg/l angestiegen, liegt aber dennoch deutlich unter dem Grenzwert von 50 mg/l.

Mikrobiologische/r Untersuchungsbefund/e

Die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR aus den Jahren 2014 und 2015, die dem Antrag beilagen, zeigen keine Auffälligkeiten der Wasserbeschaffenheit.

Schutz des genutzten Grundwassers

Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Durch das bis 26 m Tiefe reichende Sperrrohr werden direkte Oberflächeneinflüsse im Bereich des Brunnens abgeschirmt. Zudem liegen, durch die Lage des Brunnens in einem Waldgebiet und durch die relativ geringe Fördermenge, insgesamt günstige Voraussetzungen für einen weiteren Brunnenbetrieb vor. Konkurrierende Nutzungen zur Trinkwassergewinnung sind im Umfeld nicht bekannt.

Wasserschutzgebiet

Zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung wurde am 05.09.1994, zuletzt geändert am 04.06.2009 eine Verordnung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes erlassen. Mit dem festgesetzten Wasserschutzgebiet ist ein vollwirksamer Trinkwasserschutz gewährleistet.

Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Auf Grund der eingereichten Antragsunterlagen können durch die Grundwasserentnahme zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung keine nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden. Daher kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Antrag auf zutage Fördern von Grundwasser grundsätzlich unter den Nr. 1.4 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte zutage Fördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Eine Befristung ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfs-situation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Die Gemeinde Pörnbach ist nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zur einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2). Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation.

Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht grundsätzlich mit dem Vorhaben Einverständnis.

Anmerkungen zu den Erläuterungen des Antrages:

Über die Bodenverhältnisse liegen laut Antrag keine genauen Aussagen vor. Das Wasserschutzgebiet selbst wird als überwiegend bewaldet mit einem geringen Anteil begrünter Flächen beschrieben. Eine mögliche weitere Erhöhung des Nitratwertes im Rohwasser sei allein auf Grund der Schutzgebietsverhältnisse nicht zu erwarten. Doch der alleinige Blick auf die Schutzgebiete - vor allem bei fraglichen bzw. vorrangig feinsandigen Bodenverhältnissen - ist der apodiktisch gedacht. Die Einzugsgebiete der Trinkwasservorkommen sind so viel größer und auch dort gelten die Anforderungen des flächendeckenden allgemeinen Grundwasserschutzes. Ein Wasserschutzgebiet umfasst lediglich den sensibelsten Kernbereich und es kann seine Funktion nur erfüllen, wenn das Grundwasser bereits außerhalb seiner Grenzen geschützt wird.

Der leicht erhöhte Eisengehalt sollte ganzjährig beobachtet werden.

Zur Vorhaltung der erforderlichen Löschwassermenge wird angemerkt, dass es auch alternative Lösungen gibt, die Löschwassersicherheit zu gewährleisten; etwa durch Löschteiche, Regenrückhaltebecken usw. Löschwasser benötigt keine Trinkwasserqualität.

Untere Naturschutzbehörde

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben. Die Gemeinde Pörnbach beantragt die Grundwasserentnahme von insgesamt 32.000 m³/Jahr (5 l/s, 210 m³/d) zur öffentlichen Wasserversorgung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Es bestehen zum beantragten Vorhaben keine Bedenken, da die Grundwasserentnahme in einer Tiefe erfolgt, welche durch das Wurzelsystem des Waldbestandes nicht erschlossen wird. Zudem ist die Grundwasserentnahme bereits in der Vergangenheit mit der Fördermenge von 32.000 m³/a genehmigt worden. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Wald auftreten.

Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art 73 BayVwVfG wurden die Planunterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und der Gemeinde Rohrbach einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Antrags- und Planunterlagen wurden auch auf der Homepage des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm veröffentlicht.

Einwendungen:

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und der Gemeinde Rohrbach sowie beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen:

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

Befristung

Gemäß § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG kann die wasserrechtliche gehobene Erlaubnis befristet werden. Die Befristung bis 31.12.2040 entspricht pflichtgemäßem Ermessen, da regelmäßig die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Zudem trägt die Befristung den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Antragstellers ebenso Rechnung wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- und Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Versagungsgründe, die eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter erwarten lassen und nicht durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können, waren daher nicht ersichtlich (§ 12 WHG).

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm konnte nach Abwägung aller von der Gewässerbenutzung berührten Belange in Ausübung seines Gewässerbewirtschaftungsermessens die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilen.

III. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG - i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz), laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstelle 1.1.5.3.

Die aufgeführte Auslage ist durch die gutachtliche Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur Zustellung und Auslegung des Plans:

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Eine Ausfertigung des Bescheides wird mit den unter Ziffer 1.4 aufgeführten Planunterlagen gemäß § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG und Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG in der Gemeinde Pörnbach und der Gemeinde Rohrbach für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Der genaue Zeitraum der Auslegung wird vorab ortsüblich bekannt gemacht. Daneben kann der Bescheid in demselben Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm unter Landratsamt/Veröffentlichungen/Öffentliche Bekanntmachungen abgerufen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

Hinweise:

- Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetz widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
- Mit Ablauf des 31.12.2040 erlischt die gehobene Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, zu stellen.
- **Einschlägige Vorschriften**
Für die erlaubte Grundwasserbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z.B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- **Änderungen der Wassergewinnungsanlage**
Für wesentliche technischen Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhung der erlaubten Wassergewinnung, Änderung des Verwendungszwecks sowie die Auflassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu beantragen ist.

- Regenerierung von Brunnen
Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d.h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
- Verwendung als Trinkwasser
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z.B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.
- Auflassung von Brunnen
Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wasserversicherungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.